

**Zeitschrift:** Der klare Blick  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 8 (1967)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Zum Fall Mihajlov : der Prozess im Detail  
**Autor:** Kuburovic, Predislav  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1077066>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER KLARE BLICK

A.Z. Bern 1

Herausgegeben vom Schweizerischen Ost-Institut

8. Jahrgang, Nr. 9

Erscheint alle zwei Wochen

Bern, 3. Mai 1967



Bibliothek der  
Eldg. Techn.  
Hochschule  
Leonhardstr. 33  
8006 Zürich

Zum Fall Mihajlov

## Der Prozess im Detail

Von Predislav Kuburovic

Der dritte Prozess gegen Mihajlo Mihajlov endete mit einem harten Urteil: viereinhalb Jahre Gefängnis und vier Jahre Rede- und Schreibverbot nach Verbüßung der Strafe.

Vor dem dreiköpfigen Gerichtskollegium des Bezirksgerichts in Belgrad, das unter dem Vorsitz des Richters Dusan Lukic stand, klagte der Staatsanwalt, Ostoja Zica, Mihajlo Mihajlov der feindlichen Propaganda nach Paragraph 118\* des jugoslawischen Strafgesetzbuches an.

Paragraph 118 des jugoslawischen StGB lautet: «Wer in Schriften, Reden oder auf eine andere Art gegen die soziale Ordnung und Staatsordnung in der Absicht aufruft, diese mit Gewalt und illegal zu ändern sowie den Sturz der Volksvertretungsorgane und ihrer Exekutivorgane herbeizuführen, die Einheit und Brüderlichkeit der Völker Jugoslawiens zu sprengen... oder wer unwahr und verleumderisch die sozialpolitischen Verhältnisse im Lande darstellt, wie auch zur Auflehnung gegen Regierungsmassnahmen aufruft, wird mit strengem Gefängnis bis zu zwölf Jahren bestraft.»

### Die Anklage...

Der Staatsanwalt fasste seine Anklage gegen Mihajlov in vier Anklagepunkte zusammen. Mihajlov hat — so führte der Staatsanwalt aus — in der Zeit von Juli bis November 1966 mehrere Zeitungsartikel im Ausland und Inland geschrieben und veröffentlicht, in denen er «unwahr und böswillig» sozialpolitische Verhältnisse in Jugoslawien schilderte, die «Einheit und Brüderlichkeit» der jugoslawischen Völker kritisierte und zu verfassungswidrigen Aenderungen der jugoslawischen Staats- und Gesellschaftsordnung aufrief. Ferner hat Mihajlov Emigranten-Flugblätter und Schriften aus dem Ausland erhalten, in denen Chauvinismus, Hass und Zwist unter den jugoslawischen Völkern propagiert wurde, und diese weiter verteilt. Das Strafdelikt habe Mihajlov nach § 118 des StGB dadurch begangen, dass er folgende Artikel im Ausland veröffentlicht hatte: «Was geschah in Jugoslawien» (siehe KB, Nr. 16, 1966), «Botschaft an die Freunde» und «Offener Brief an Jules Humbert-Droz» (siehe KB, Nr. 24, (Fortsetzung auf Seite 2)



Tito mit den Spitzen der amerikanischen Geschäftswelt. Ein Witzchen in Ehren: «Und zahlen Sie dem SOI in der Schweiz auch etwas?»

### In dieser Nummer

- Notizen** 4  
Unter anderem über Mihajlov, Touristen und Spione.
- DDR-Kabarets zu stramm** 5  
Der westdeutsche Militarismus soll nicht mehr simplifizierend dargestellt werden. Aber wie denn sonst?
- Chinas Handelsrekord** 6  
Die Kulturrevolution hat dem Handel Pekings nichts anhaben können. Kommt der Rückschlag 1967?
- «Nowy Mir» lobt «NZZ»** 7  
Was man von einer Moskauer Zeitschrift nicht erwartet hätte.
- Tourismus in Osteuropa** 8/9  
Sophia Loren, Sozialtourismus und Dazwischenliegendes.
- Liberman rettet die VAR** 10  
Kairos Wirtschaftslage und Moskaus Wirtschaftspläne.
- Die Story von der Story** 11  
Richard Anderegg, Beirut, legt den Fall einer ägyptischen Berichterstattung vor.

### «Unser Mann im Gefängnis»

«Ist Ihnen bekannt, wer das Schweizerische Ost-Institut finanziert?» Diese Frage stellte der Staatsanwalt dem angeklagten Mihajlov.

Schweizerische Institutionen und Persönlichkeiten spielten in diesem Prozess eine doppelte Rolle. Das Schweizerische Ost-Institut, literarischer Agent von Mihajlov, war gewissermassen Mitangeklagter. Der Schweizer Jules Humbert-Droz, Verfasser des seinerzeitigen Artikels «Le cas Mihajlov», war gewissermassen Mitkläger.

Von den drei inkriminierten Artikeln, auf Grund derer das Gericht den Tatbestand der «feindlichen Propaganda gegen den jugoslawischen Staat» als erwiesen ansah, sind zwei im «Klaren Blick» veröffentlicht worden: «Was geschah in Jugoslawien?» (KB, Nr. 16, 1966) und «Offener Brief an Jules Humbert-Droz» (KB, Nr. 20, 1966).

Soweit das SOI zur Diskussion steht, dürfen wir vielleicht auch noch mitreden. Jules Humbert-Droz hatte nach dem zweiten Mihajlov-Prozess vom letzten Jahr geschrieben:

«Mihajlov wurde vor Gericht gestellt und verurteilt, weil er im Ausland gefälschte Informationen über die Lage in Jugoslawien veröffentlicht hat. Er tat dies in Verbindung mit dem Ost-Institut des Dr. Sager in Bern, einer der zahl-

(Fortsetzung auf Seite 4)

**Der Prozess im Detail**

(Fortsetzung von Seite 1)

1966). Das Gemeinsame dieser drei Artikel sei die Tendenz, «die sozialpolitische Lage in Jugoslawien als antidemokratisch und totalitaristisch zu bezeichnen». Ausserdem habe sich Mihajlov im Ausland mit jenen Kreisen verbunden, die der sozialistischen Gesellschaftsordnung in Jugoslawien feindlich gesinnt seien.

**... von Mihajlov zurückgewiesen**

Nach Vorlesen der Anklageschrift erklärte sich Mihajlov in allen Punkten der Anklage als unschuldig. Die drei inkriminierten Artikel habe er zusammen mit vielen anderen deshalb im Ausland veröffentlicht, weil ihm dafür keine Gelegenheit im Lande geboten wurde. Bis zur Veröffentlichung des «Moskauer Sommer» in der Zeitschrift «Delo» war er im Ausland wenig bekannt. Nach dieser Veröffentlichung wurde er von vielen ausländischen Zeitungen und Zeitschriften um Artikel gebeten. Viele haben den «Moskauer Sommer» veröffentlicht ohne seine Bewilligung, weshalb er sich entschloss, das Schweizerische Ost-Institut in Bern als literarischen Agenten zu wählen und mit diesem einen diesbezüglichen Vertrag zu unterzeichnen. Ihm blieb kein anderer Weg, nachdem sich die jugoslawische Autorenagentur geweigert hatte, seine Interessen im Ausland zu vertreten. Hier unterbrach der Staatsanwalt Zica Mihajlov mit der Frage: «Ist es Ihnen bekannt, wer diese Institution, das heisst das Schweizerische Ost-Institut, finanziert?»

«Ich habe dieses Institut zu meinem literarischen Agenten gewählt, weil es sich in der Schweiz, in

einem Lande mit der traditionellen Neutralität, befindet», antwortete Mihajlov. Zwar habe Jules Humbert-Droz in einem Artikel in der Schweizer Zeitung «Le Peuple — La Sentinelle» vom 1. Oktober 1966 die Anspielung gemacht, das SOI empfängt CIA-Gelder. Davon sei ihm aber nichts bekannt («Politika», Belgrad, 18. April 1967, Seite 10).

Anschliessend lehnte Mihajlov die absurde Behauptung des Anklägers ab, er habe Emigrantenschriften verteilt und sich mit deren Inhalt identifiziert. Im Gegenteil habe er diese Schriften mit der anderen Post aus dem Ausland erhalten und nach dem Lesen als lächerlich bezeichnet, was auch seine Freunde, denen er diese gezeigt habe, bestätigen könnten. Einem Freund habe er diese Schriften gezeigt und ihn aufgefordert, einen kritischen Kommentar zu verfassen. Ausser diesen Freunden habe niemand solche lächerliche Schriften gelesen.

Nach dieser ersten Erklärung Mihajlovs zu den Anklagepunkten wurden die drei inkriminierten Artikel sowie anderes Beweismaterial (darunter Korrespondenz mit seinen Freunden vor der Gründungsversammlung der geplanten Zeitschrift) im vollen Wortlaut vorgelesen.

**«Belastungszeuge» aus der Schweiz**

Im Verlaufe der Gerichtsverhandlungen und Zeugeneinvernahme zeigte sich seitens des Gerichtes die Tendenz, die angeblichen Beziehungen Mihajlovs zu westlichen Agentenorganisationen und Kreisen der jugoslawischen Emigration eine sehr unglückliche Rolle. Droz' falsche Behauptungen und Anspielungen, die Jules Humbert-Droz in seinem Artikel in «Le Peuple — La Sentinelle» bezüglich Mihajlov verwendet hatte,

wonach nämlich Mihajlov für die «reaktionäre Schweiz», die angeblich im SOI verkörpert ist, arbeite und sich seine Artikel fürstlich bezahlen lasse, hat das Gericht zu seinem eigenen Argument gemacht. Obschon Mihajlov selber in seinem «Offenen Brief an J. H. Droz» dessen falsche Behauptungen entkräftet hatte, gab das Gericht ihm nicht recht. Damit ist J. Humbert-Droz — übrigens ein in Jugoslawien sehr gern gesehener Gast aus der Schweiz, bekannt durch seine Teilnahme an den Kongressen des Sozialistischen Bundes der Werktätigen Jugoslawiens (einer Dachorganisation des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens) — mit seinen falschen Behauptungen zum ungewollten Belastungszeugen geworden. Dabei fällt auf, dass die Anklagevertretung, um die angebliche Verbindung Mihajlovs zum «feindlichen» Ausland zu beweisen, sich der falschen Behauptungen eines ihr genehmen Ausländers bedient. In einem politischen Prozess wie diesem spielt das politisch-ideologische Ermessen des Richters und des Staatsanwaltes eine wesentlichere Rolle als die eigentliche Schuld, gemessen an den Buchstaben des Gesetzes. Nachweislich falsche Behauptungen und Anspielungen eines in Jugoslawien beliebten Gastes aus dem Ausland erhielten anscheinend mehr Gewicht als alle Argumente eines unschuldigen Angeklagten.

**Mihajlov «macht den Richter lächerlich»**

Während eines Wortwechsels mit dem Richter Lukic, so berichteten die westlichen Presseagenturen, zog Mihajlov ein kleines rotes Büchlein aus der Tasche und las daraus vor: «Die KP ist die Avantgarde, die die besten und fortschrittlichsten Menschen in sich vereinigt.» Darauf unterbrach ihn der Richter: «Ich weiss, was in der Verfassung steht. Sie brauchen mich daher nicht zu belehren.» Mihajlov erwiderte höflich: «Es tut mir leid, dass ich Sie getäuscht habe, aber dieses Zitat stammt aus der stalinistischen Sowjetverfassung von 1936 und nicht aus unserer.» Die jugoslawische Verfassung zolle der KP keinen solchen Tribut, meinte Mihajlov anschliessend. («Die Presse», Wien, 18. April 1967, Seite 1.)

Auf die Frage des Richters, warum er nicht ins Ausland gereist sei, da er bereits einen Reisepass besass, antwortete Mihajlov, sein Platz sei «hier, nicht im Ausland», obschon er Angebote für Gastvorlesungen an verschiedenen ausländischen Universitäten erhalten habe.

**Die Verteidigungsthesen**

Der Staatsanwalt Ostoja Zica wies in seinem Schlusswort alle Argumente Mihajlovs ab und behauptete, die Gerichtsverhandlungen hätten bewiesen, dass Mihajlov in allen vier Anklagepunkten schuldig sei. Deshalb sei er nach Paragraph 118 des jugoslawischen StGB der feindlichen Propaganda schuldig zu sprechen. Das Gericht möge eine gerechte und strenge Strafe aussprechen.

Darauf ergriffen die beiden Verteidiger Mihajlovs das Wort. Dr. Glovacki, Advokat aus Zagreb, sagte, die drei inkriminierten Artikel, von denen die Anklageschrift spreche, reichten nicht aus, Mihajlov das Strafdelikt der feindlichen Propaganda nachzuweisen. Wenn auch Mihajlov im Artikel «Was geschah in Jugoslawien?» sich geirrt haben sollte, könne er dafür nicht nach Para-



Vor den Wahlen: Die Demokratie wird aufgepumpt («Vjesnik u Srijedu», Zagreb). Man darf es zeichnen, aber Mihajlov darf es nicht sagen.



**Gefängnis plus Schreibverbot: für acht Jahre mundtot. Mihajlov wird abgeführt.**

graph 118 des StGB bestraft werden, da er diesen Artikel schrieb, bevor er zum zweiten Male wegen der Verbreitung falscher Nachrichten zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Er sei bereits für ähnliche Irrtümer verurteilt worden. Was Mihajlovs «Offener Brief an Jules Humbert-Droz» betreffe, sei dieser mit Recht geschrieben worden, da er eine Antwort auf unwahre Behauptungen des Herrn Droz bezüglich Mihajlov darstelle. Sein Artikel «Botschaft an die Freunde» falle inhaltlich ebenfalls nicht unter Paragraph 118. Alles in allem bestünden keine Elemente des Strafdelikt der feindlichen Propaganda, sondern allenfalls solche der Verbreitung falscher Nachrichten. Der zweite Verteidiger Mihajlovs, Veljko Kovacevic, Advokat aus Belgrad, ehemaliger Verteidiger von Djilas, beschränkte sich darauf, den vierten Punkt der Anklageschrift über die angebliche Verbindung Mihajlovs zu Emigrantenkreisen im Ausland und die Verbreitung ihrer Schriften zu entkräften. Er zitierte dabei die Aussage von Freunden Mihajlovs, Dr. Zenko, Ivin und Horvatski, die bestätigten, dass Mihajlov nichts für diese Kreise übrig hatte. Kovacevic verlangte auch in diesem Anklagepunkt einen Freispruch. Abschliessend rief er vor dem Gericht aus: «Die ganze hier zur Behandlung gelangende Frage gehört in keinen Gerichtssaal. Die Frage, ob bestimmte Ideen falsch oder richtig sind, kann nur von der Öffentlichkeit entschieden werden.»

### Mihajlovs letztes Wort

Nach den Reden der beiden Verteidiger nahm das Wort Mihajlov und stimmte allen Ausführungen der Verteidigung zu. Er betonte nochmals, dass ihm nur der Weg in die ausländische Presse übrig blieb, nachdem er seine Artikel in Jugoslawien nicht veröffentlichen konnte. Er habe sich dieser Presse bedient, nicht umgekehrt. Er wäre bestimmt in manchen seiner Artikel

nicht so extrem gewesen, wenn man ihm gestattet hätte, die Zeitschrift zu gründen und herauszugeben, wo er seine Gedanken in aller Ruhe und Ausführlichkeit hätte formulieren können. Er wies entschieden die Behauptung des Staatsanwaltes zurück, er habe aus dem Ausland infiltrierte chauvinistische Tendenzen im Lande verbreitet und unterstützt. Dabei verwies er auf seine Äusserungen über die nationale Frage in Jugoslawien, die er in mehreren Analysen oder geplanten Reden vor der Gründungsversammlung verfasst hatte.

Um Mihajlovs Haltung zum Thema der nationalen Frage in Jugoslawien besser zu verstehen, sind hier folgende Zitate anzuführen: «Es darf nicht vergessen werden», sagte Mihajlov in seiner Verteidigungsrede vor dem Gericht in Zadar während des zweiten Prozesses, «dass die jugoslawische Verfassung die absolute Freiheit, alle nationalen Empfindungen zum Ausdruck zu bringen, inbegriffen das Recht auf Sezession, garantiert. Denn die Nationalität ist eine konkret vorhandene, historisch, kulturell und wirtschaftlich bedingte Einheit, die mit ihrer Eigenart zur Farbigkeit und zum Reichtum der ganzen menschlichen Gemeinschaft beiträgt. Darum ist jede Nivellierung und Austilgung nationaler Eigenarten zutiefst reaktionär. Denn die Menschheit ist eine Symphonie und kein Unisono. Der Chauvinismus erklärt sich nicht aus dem Verhältnis zum eigenen Volk, sondern aus der Ablehnung anderer Völker. Nationale Bestrebungen sind konstruktiv, chauvinistische dagegen destruktiv.»

In seiner nichtgehaltenen Rede an der Gründungsversammlung für die Zeitschrift sagte er zum gleichen Thema u. a.: «Die nationale Frage wird nicht gelöst und kann nicht gelöst werden durch Desintegration der staatlichen Gemeinschaft, sondern einzig durch soziale Massnahmen, durch die Demokratisierung des ganzen Systems, was von selbst zur Möglichkeit der Umwandlung der Föderation in eine Konföderation auf gesetzlichem Wege und sogar zur legalen Trennung von der Konföderation führt. Der Weg dazu liegt jedoch in der Demokratisierung des Systems

und nicht im Separatismus ohne Rücksicht auf das System.»

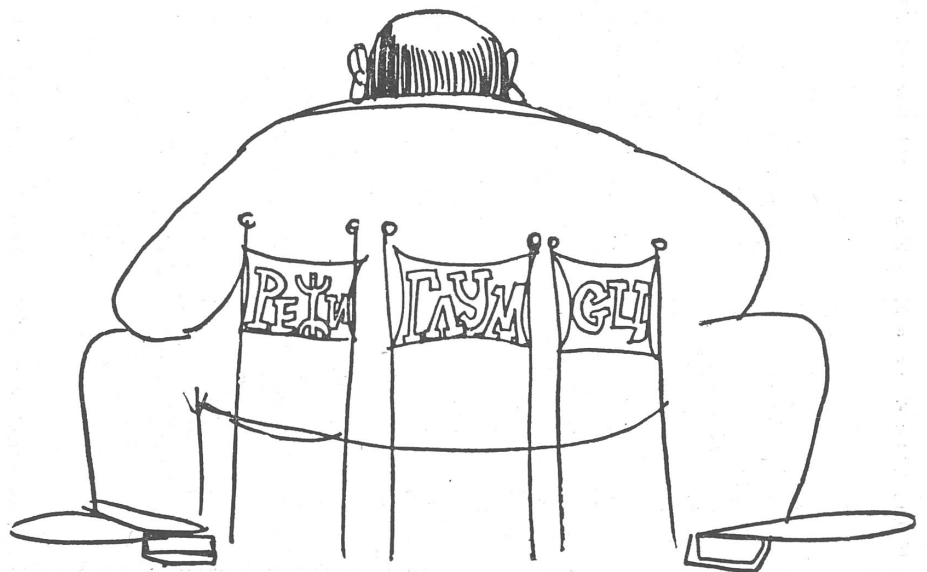
Mihajlov schloss seine Verteidigungsrede vor dem Bezirksgericht in Belgrad unter dem Protest des Staatsanwaltes mit den Worten: «In Tat und Wahrheit werde ich hier nicht wegen des inkriminierten Tatsachenmaterials, sondern wegen meiner persönlichen Ideen und Meinungen verurteilt.»

### Die Urteilsbegründung

Um 12 Uhr, am Mittwoch, 19. April, wurde im vollbesetzten Saal des Bezirksgerichtes in Belgrad das Urteil verkündet. Unter dem anwesenden Publikum waren Milovan Djilas und Mihajlovs Freunde zugegen. Der Gerichtsvorsitzende Dusan Lukic verkündete das Urteil: viereinhalb Jahre Gefängnis und vier Jahre Rede- und Schreibverbot nach Verbüssung der Strafe. Das Urteil hat fast wörtlich die Anklagepunkte der Anklageschrift übernommen. In der Begründung des Urteils sagte der Gerichtsvorsitzende, die böswillige Analyse der jugoslawischen Verhältnisse in Mihajlovs Artikel hätten jeden anständigen Menschen in Jugoslawien schockiert. Seine Interpretation der jugoslawischen Politik könne nicht akzeptiert werden. Mihajlovs Verbindung mit dem Ausland sei auf den Positionen der Feinde Jugoslawiens aufgebaut. Die Meinungsfreiheit in Jugoslawien bedeute nicht, dass jede Meinung gesellschaftlich gerechtfertigt sei und sich auf die Berufung auf die Verfassung stützen könne. Der Gesellschaft dürfe nicht das Recht abgesprochen werden, gegen Gedanken und Meinungen einzuschreiten, die antisozialistisch seien.

«Dies ist keine Einschränkung des menschlichen Gedankens, sondern jener Aenderungen in der äusseren Wirklichkeit, die auf ihre Deformation gerichtet sind und im Widerspruch zu den Prinzipien und Werten eines gesellschaftlichen Systems stehen, das durch die Verfassung verantwortet ist. Die Staatsverfassung garantiert zwar die Presse- und Informationsfreiheit, setzt ihr jedoch gleichzeitig Schranken, wenn es sich darum han-

(Fortsetzung auf Seite 4)



**Regie, Darstellung, Bühnenbild in einem. Eine Karikatur von «Jesch», Belgrad. Sie war aber nicht auf die Prozessführung gegen Mihajlov gemünzt.**

«Unser Mann im Gefängnis»

(Fortsetzung von Seite 1)

reichen Brutstätten des Antikommunismus, die von der internationalen Finanz reich dotiert sind.»

Ferner:

«Der eine (Djilas) arbeitete mit den amerikanischen Diensten, der andere (Mihajlov) mit der reaktionären Schweiz.»

Und weiter:

«Ich bin nicht erstaunt, den amerikanischen Nachrichtendienst CIA hinter Djilas und das Ost-Institut hinter Mihajlov zu finden.»

Diese Aussagen haben mit den übrigen Erklärungen des betreffenden Artikels (den wir seinerzeit samt der Antwort Mihajlovs im Wortlaut abgedruckt hatten) im Prozess ihre Rolle gespielt, nahm doch die Anklage in zustimmendem Sinne darauf bezug. Das ist übrigens kein Wunder, ist doch der betreffende Beitrag aus «Le Peuple — La Sentinelle» durchwegs von jenen gleichen gouvernementalen Kreisen inspiriert worden, die Mihajlov angeklagt haben. Man kann sich z.B. fragen, ob Jules Humbert-Droz überhaupt je eine Arbeit Mihajlovs selbst gelesen hat. So oder so hat das offizielle Jugoslawien zur Bestätigung seiner Thesen jene Argumente aus der Schweiz zurückgeholt, die es selber dorthin gebracht hatte.

Im zweiten Mihajlov-Prozess vom letzten Jahr hatte der Staatsanwalt das SOI überdies als «Spionagezentrum» bezeichnet. Und schliesslich ist im jüngsten Verfahren die Frage erörtert worden, ob das SOI von der CIA finanziert werde.

Das wäre etwa das Paket der Anschuldigungen gegenüber dem SOI vor dem Bezirksgericht Bel-

grad. «Ist Ihnen bekannt, wer das Schweizerische Ost-Institut finanziert?» Klassisch rhetorisch. Da die Antwort «das internationale Judentum» 22 Jahre nach Göbbels nicht mehr zeitgemäss wäre, dürfte die implizierte Auskunft wohl lauten: «die CIA» oder doch mindestens «amerikanische Kreise». Wie gehabt.

Und das ausgerechnet aus Jugoslawien! Da erlauben wir uns doch folgende Feststellung:

**Entgegen den Vermutungen des Belgrader Staatsanwaltes bezieht das SOI kein Geld aus den USA, ganz im Gegensatz zu Jugoslawien.**

Und wir fügen zuhanden anderer Interessenten bei:

Das SOI hat weder von der CIA, noch vom amerikanischen Staat, noch von irgendeiner Institution oder Privatperson der USA je einen Dollar erhalten — ganz im Unterschied zu etlichen Institutionen, die im jugoslawisch genehmen Sinn als sehr progressiv gelten.

Uebrigens, und obwohl das nicht unsere Sorge ist: Wenn man schon modischerweise hinter jedem amerikanischen Geldgeber die CIA vermutet, wer steckt dann hinter der Milliarde Dollar, die Jugoslawien aus den USA bezogen hat? Schön, wir wollen nicht auf falsche Verdächtigungen mit Gegenverdächtigungen antworten, aber es scheint uns doch, dass man in Jugoslawien wirklich zu sehr im Glashaus sitzt, um mit Steinen zu werfen.

Zu der Meinung, dass das SOI die «reaktionäre Schweiz» verrete, wollen wir uns nicht weiter äussern. Das ist keine Verleumdung mit sachlichem Bezug, sondern nur eine Etikette. Nur eine Beschimpfung. Und schimpfen darf man schliesslich — in der Schweiz. Christian Brügger

Notizen

Furcht vor Mihajlovs Gedanken

Die harte Bestrafung des jugoslawischen Schriftstellers hat nach Ansicht der «New York Times» dem Ansehen des Landes schwer geschadet:

«Die feindselige Propaganda, die der jugoslawische Schriftsteller Mihajlov angeblich verbreitet haben soll, könnte dem Ansehen des Landes niemals so sehr geschadet haben wie seine Verurteilung und Bestrafung mit viereinhalb Jahren Gefängnis. Dieses unentschuldig harte Urteil, das darauf schliesst, dass Belgrad die Gedanken Mihajlovs fürchtet, kann sein politisches Ansehen im In- und Ausland nur vermehren... Tito und seine Kollegen scheinen nicht recht zu wissen, wie sie die zunehmend turbulenten Wogen der innerjugoslawischen Gefühle meistern sollen. Sie haben den Unzufriedenen viele Konzessionen gemacht. Aber der Prozess an sich und die verhängte drastische Strafe machen den positiven Eindruck zunichte, den so viele andere Seiten des gegenwärtigen jugoslawischen Lebens hinterlassen.»

Warnung vor Touristen

Während man alles daransetzt, den Tourismus zu fördern, lassen bulgarische Zeitungen es sich dennoch angelegen sein, die Bevölkerung und insbesondere Militärpersonen davor zu warnen, «ausländischen Spionen, die sich im Touristenstrom leicht einschleusen könnten», unbewusst Hilfe zu leisten. So weist Oberstleutnant S. Markoff in einer Propagandaschrift der Armee, «Wojenen Agitator» (Militäragitator), auf das «kruppellose Verhalten der imperialistischen Staaten in dem subversiven Krieg gegen die sozialistischen Länder» hin. Besonders anfällig für die Machenschaften des kapitalistischen Geheimdienstes seien junge, geschwätzige Militärpersonen, die sich allzu leicht von den ausgefallenen Tricks der Agenten täuschen liessen und unbewusst militärische Geheimnisse preisgäben.

Biblische Geschichten in der UdSSR

Zum erstenmal seit der Oktoberrevolution sollen in der Sowjetunion jetzt wieder biblische Geschichten in der Bearbeitung für die Jugend erscheinen. Der Moskauer Verlag «Kinder-Literatur» bereitet einen Band «poetischer Legenden» nach Motiven aus dem Alten Testament vor. Er soll über die Sintflut, den Esel Bileams, David und Goliath und anderes erzählen. Das Buch, unter dem Titel «Der Turmbau zu Babel», wird von einer Gruppe junger Autoren unter Anleitung von Kornei Tschukowski zusammengestellt. In der «Literaturnaja Gaseta» erklärte er, dass die «sowjetischen Jugendlichen und Kinder in Büchern oder Gemäldegalerien ständig biblische Bilder antrafen. Unabhängig von ihrer religiösen Substanz müssten die Leser dieser Motive wegen ihres künstlerischen Wertes kennenlernen.»

Hotels mit westlichem Kapital für Bulgarien

Westdeutsche und amerikanische Firmen und Konzerne sind gegenwärtig in Verhandlungen

Der Prozess im Detail

(Fortsetzung von Seite 3)

delt, sie verfassungswidrig anzuwenden. Sie unterstreicht, dass sowohl die Presse als auch andere Informationsmittel weder zur Zerstörung der sozialistischen und demokratischen Ordnung in der Verfassung verankert ist, noch zum Schüren des religiösen Hasses und der Intoleranz unter den jugoslawischen Völkern missbraucht werden dürfen. Mihajlov hat dies aber getan.» So lautete das letzte Wort des Richters in der Begründung des Urteils. («Politika», Belgrad, 20. April 1967, S. 9.)

Die Verteidigung Mihajlovs teilte anschliessend mit, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist Einberufung einlegen werde.

\*

Mit diesem harten Urteil ist Mihajlov zum drittenmal innerhalb der letzten drei Jahre für seine mutige Opposition gegenüber einer Diktatur bestraft worden. Seinen intellektuellen Kampf hat er im Rahmen der jugoslawischen Staatsverfassung und der Gesetze geführt. Er, der sehr streng die Gesetze und Verfassungsrechte in Jugoslawien achtete, hat durch sein Auftreten und seine Aktion zur Gründung einer unabhängigen Zeitschrift (was ihm übrigens die Gesetze und Verfassung Jugoslawiens gestatten) das Tito-Regime auf die Probe gestellt. Ihm ging es darum, herauszufinden, ob die in der jugoslawischen Verfassung garantierten Bürgerrechte ernst zu nehmen

sind oder tote Buchstaben auf dem Papier bleiben. In der Gründung einer Zeitschrift sah er die Hauptaufgabe, die geistigen und ideellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der politischen Demokratie in der jugoslawischen Gesellschaft zu schaffen, von der die jugoslawische Verfassung so viel spricht.

Das Wesentliche dabei erblickte er darin, die Menschen in Jugoslawien begreifen zu lassen, dass die gleichzeitige Existenz verschiedener Auffassungen möglich ist. Der Verlust der inneren geistigen Demokratie in Jugoslawien ist nach ihm eine entscheidende Folge der totalitären Zeit der Geschichte. Nur die geistige Demokratie lässt das Vorhandensein verschiedener Auffassungen und Ideen und Standpunkte. Die geplante Zeitschrift hätte hier, wo keine geistige Demokratie vorhanden ist, helfen sollen, einen Wandel zu schaffen.

Die Verwirklichung dieses Zieles ist ihm und seinen Freunden für unbestimmte Zeit versagt worden. Ihn persönlich hat das harte Urteil für mehr als acht Jahre mundtot gemacht. Ob die Gedanken, die er formuliert hatte, mundtot sind, bleibt offen. Eines ist sicher: Wäre er ohne politischen Einfluss und Bedeutung, hätte man ihn nicht so hart bestraft. Auch die sogenannte liberalste kommunistische Diktatur, diejenige Jugoslawiens, fürchtet sich vor freien und demokratischen Gedanken und ist nicht bereit, das erzwungene geistige Monopol und die Bevormundung der Bürger aufzugeben.

Predislav Kuburovic